



Mindestvoraussetzungen für die fachpraktische und fachwissenschaftliche Ausbildung für Lehrpersonen des MAR-Unterrichtsfachs Musik

MINDESTVORAUSSETZUNGEN MUSIK

Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf vom 4. August 2009

16. Februar 2010

1. Eingegangene Stellungnahmen.....	2
2. Generelle Einschätzungen.....	2
2.1 Frage nach der Zuständigkeit der EDK.....	2
2.2 Frage des Anerkennungsverfahrens neben den Akkreditierungsverfahren des Bundes.....	3
2.3 Inhalte der Mindestanforderungen.....	4
2.4 Vorgehen und Zeitpunkt.....	5
2.5 Weitgehende Übereinstimmung.....	5
3. Darstellung und Analyse der Antworten zu den Anhörungsfragen.....	5
3.1 Struktur der Ausbildung.....	5
3.2 Inhalte der Ausbildung.....	7
3.3 Ergänzungen zu den formulierten Inhalten.....	11
3.4 Gewichtung der Ausbildungen.....	12
3.5 Kompetenzprofil als Anhang zu den Mindestanforderungen.....	12
3.6 Weitere Bemerkungen.....	13
4. Kernaussagen und Anpassungsvorschläge.....	14
4.1 Kernaussagen.....	14
4.2 Anpassungsvorschläge.....	14

1. Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben des Generalsekretärs der EDK vom 17. August 2009 wurden die kantonalen Erziehungsdepartemente, die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK), die Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR), der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) sowie die Anerkennungskommission für Maturitätsschullehrdiplome eingeladen, bis zum 30. Oktober 2009 zum Entwurf der Mindestvoraussetzungen Musik Stellung zu nehmen.

Die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, BE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, ZG und ZH haben eine Stellungnahme eingereicht. Zudem haben der LCH, der Verein schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG), die KSGR, der Verband Schweizer Schulmusik (VSSM) sowie die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) zum Entwurf Stellung genommen. Eine weitere Stellungnahme wurde vom Département d'histoire de l'art et musicologie der Universität Genf (im Folgenden als Universität Genf bezeichnet) eingereicht. Die Anerkennungskommission für Maturitätsschullehrdiplome hat sich entschieden, auf eine umfassende Stellungnahme zu verzichten und lediglich einige kurze Bemerkungen zu den Mindestvoraussetzungen festzuhalten. Zusätzlich liegen eine Stellungnahme der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) sowie der Konferenz der Hochschulen für Musik, Theater, Tanz, Kunst und Design (KHS) vor; letztere wurde jedoch nicht an die EDK, sondern an die Adressaten des Anhörungsverfahrens gerichtet. Von den angeschriebenen Anhörungspartnern hat die SMAK gänzlich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Generelle Einschätzungen

Die formulierten Mindestanforderungen werden von den Teilnehmenden der Anhörung weitgehend positiv aufgenommen. Von den insgesamt 20 an der Anhörung teilnehmenden Kantonen äussern sich 15 grundsätzlich positiv zu den formulierten Mindestanforderungen (AG, AR, BL, GL, GR, JU, NE, NW, OW, UR, SG, SH, SZ, TG, ZG).

Der Entwurf scheint uns grundsätzlich gelungen und auch der Einbezug des Kompetenzprofils ist im Prinzip sinnvoll. (GL)

Le projet proposé est généralement bon. (NE)

Die übrigen Kantone stimmen dem vorliegenden Entwurf „im Prinzip“ (BL), „grundsätzlich“ (NW, UR) oder „weitgehend“ (SG) zu. Ebenso kann sich die KSGR mit dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich einverstanden erklären.

Weder explizit positiv noch explizit negativ äussern sich AI und BS.

Die Kantone BE, TI und ZH sowie der VSSM, die KFH, die KHS und die Universität Genf unterstützen die formulierten Mindestanforderungen nicht.

Unter den Kantonen herrscht bis auf die genannten Ausnahmen Einigkeit darüber bzw. ist nicht bestritten, dass die Formulierung von Mindestanforderungen in den Kompetenzbereich der EDK fällt, und dass die eingeschlagene Richtung grundsätzlich stimmt. Die Kantone, die sich gegen den Vorschlag äussern, begründen dies entweder mit der fraglichen Zuständigkeit der EDK, überhaupt Mindestanforderungen für die fachwissenschaftliche Ausbildung zu definieren, oder aber konkret damit, dass sie mit den formulierten Mindestanforderungen inhaltlich nicht einverstanden sind. Andere wiederum äussern Bedenken bezüglich des gewählten Zeitpunkts und des gewählten Vorgehens. Im Folgenden werden die wichtigsten Argumente entlang dieser hauptsächlichen Kritikpunkte zusammengefasst.

2.1 Frage nach der Zuständigkeit der EDK

Der Kanton Bern bringt seine ablehnende Haltung gegenüber der Formulierung von Mindestanforderungen durch die EDK deutlich zum Ausdruck:

Wir sind der Ansicht, dass die EDK keine Mindestvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Musik (und auch nicht für die Fächer Bildnerisches Gestalten oder Sport) erlassen soll.

Er begründet dies mit der Feststellung, dass Lehrpersonen für die Sekundarstufe II ihre fachliche Ausbildung prinzipiell an einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule absolvieren und „dass diese Studien die künftigen Lehrpersonen fachlich befähigen, den verlangten Unterricht zu erteilen“. Ziele und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums würden durch die Hochschulen selbst definiert.

Letztlich erweist sich die Erweiterung von Artikel 3 um Absatz 5 [des Anerkennungsreglements], wonach Mindestvoraussetzungen im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studiums an der Hochschule verlangt werden können, im Vollzug als problematisch. Denn gemäss Art. 3 Abs. 3 [des Anerkennungsreglements] sind Ziele und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums und die Bedingungen für die Erlangung eines Hochschulabschlusses der kantonalen Gesetzgebung sowie den Reglementen der verantwortlichen Ausbildungsinstitutionen vorbehalten. Für zusätzliche Mindestanforderungen der EDK besteht somit aus ordnungspolitischen Gründen grundsätzlich kein Raum.

2.2 Frage des Anerkennungsverfahrens neben den Akkreditierungsverfahren des Bundes

Eng verbunden mit der Frage der Zuständigkeit der EDK wird in etlichen Stellungnahmen auch die Frage nach der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens behandelt. Diese Thematik sprechen auch die Kantone AG, BE, BL, BS, SZ, UR und ZH an. Sie alle befürchten, mit der Formulierung von Mindestanforderungen würde ein „doppeltes Akkreditierungsverfahren“ (BE) ausgelöst, da sämtliche Fachhochschulstudiengänge, auch die in Musik, bereits durch den Bund akkreditiert sind oder sich derzeit in solch einem Akkreditierungsverfahren befinden.

Allerdings ist grundsätzlich zu prüfen, ob dieser Entwurf die gegenwärtig laufenden Akkreditierungsverfahren ergänzt oder ihnen in die Quere kommt. (SZ)

Wir gehen gleichzeitig davon aus, dass die Überprüfung der Erfüllung dieser Regelungen auf möglichst einfache Art (Aktenverfahren) erfolgen kann. (AG)

Bisher waren die Hochschulen für die Definition und Qualitätssicherung der fachwissenschaftlichen, fachtheoretischen und im Bereich der Musik auch der künstlerisch-praktischen Ausbildung zuständig. Die gegenwärtige gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Hochschultypen sollte durch neue, einseitige Erlasse nicht getrübt werden [...] In jedem Fall ist ein Mehraufwand für die Hochschulen für das Anerkennungsverfahren zu vermeiden, denn alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Kunsthochschulen hatten bzw. haben derzeit aufwändige internationale Akkreditierungsverfahren zu durchlaufen. So könnte eine EDK-Akkreditierung durch die Anerkennung des Abschlusses Master of Arts in Music Pedagogy (Vertiefung Schulmusik II bzw. Vermittlung in Musik) erzielt werden, denn dieser Abschluss erfordert einen praktischen und theoretischen Hochschulabschluss auf Masterstufe und zusätzlich eine pädagogisch-didaktische Zusatzqualifikation (BL)

Ein Reglement auf Stufe EDK, das neben dem eidgenössischen Akkreditierungsverfahren ein zusätzliches Anerkennungsverfahren für dieselben Studiengänge nach sich zieht und zudem im vorliegenden Detaillierungsgrad zu einer erneuten Reform der eben erst konzipierten Studiengänge führen würde, ist weder notwendig noch sinnvoll. (ZH)

Seitens der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH sowie der Kunsthochschulen Schweiz KHS sind ähnliche Befürchtungen zu vernehmen, wobei vor allem der Aufwand für das Verfahren thematisiert und die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung in Frage gestellt werden.

Wir können dem vorliegenden Reglementsentwurf nicht zustimmen. Für die vorgeschlagene Reglementierung besteht unseres Erachtens keine Notwendigkeit. Alle betroffenen Studiengänge sind derzeit in Akkreditierungsverfahren. Ein paralleles Zusatzverfahren ist aufwändig und verspricht keinen Qualitätsgewinn. (KFH)

Der Verband Schweizer Schulmusik VSSM und der Verein Schweizer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG äussern sich ähnlich.

Die von der EDK ... vorgeschlagenen Mindestvoraussetzungen weist der VSSM ... zurück [...] Ein Reglement der EDK, das ein zusätzliches Anerkennungsverfahren für dieselben Studiengänge nach sich zieht ist nicht nötig. (VSSM)

Der VSG bedauert, wenn das Kompetenzgerangel zwischen Bund und EDK zu Doppelspurigkeiten führt, ...

Zur Zuständigkeit der EDK sowie zur vermeintlichen „doppelten Akkreditierung“ gibt es Folgendes anzufügen: Die Kompetenzen von Bund und EDK bei der Akkreditierung von Studiengängen respektive der Anerkennung von Lehrdiplomen im Fall der Musiklehrerausbildung und der Ausbildung von Lehrpersonen für das Fach Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen sind seit Jahren geklärt. Für die Akkreditierung der Fachhochschulen und deren Studiengänge ist prinzipiell der Bund die zuständige Akkreditierungsbehörde (Art. 17a Abs. 2 Bundesgesetz über die Fachhochschulen). Die berufliche Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse in den Lehrberufen hingegen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Gemäss Diplomanerkennungsvereinbarung ist dafür die EDK die zuständige Anerkennungsbehörde (Art. 4). Sie erfüllt damit im Rahmen ihrer Zuständigkeit den durch interkantonales Recht vorgegebenen Auftrag zur Anerkennung dieser Ausbildungsabschlüsse und prüft, ob die Ausbildung einer Lehrperson für die Bedürfnisse des Unterrichts gestaltet und somit zielgerichtet ist. Da die beiden Verfahren eine je andere Funktion, einen anderen Gegenstand und andere Kriterien haben, handelt es sich nicht um eine doppelte Akkreditierung. Das Anerkennungsreglement sieht in Art. 3 Abs. 5 vor, dass der Vorstand EDK „für einzelne Fächer Mindestvoraussetzungen für das fachwissenschaftliche und fachpraktische Studium“ erlassen kann. In der Diplomanerkennungsvereinbarung wird in Art. 7 Abs. 3 lit. c explizit festgehalten, dass „Lehrgegenstände“ als Anforderungen in den Anerkennungsreglementen festgehalten werden können.

2.3 Inhalte der Mindestanforderungen

Eine zweite Gruppe von Kantonen lehnt die Formulierung von Mindestanforderungen nicht prinzipiell ab, hat jedoch gegenüber den formulierten Inhalten gewisse Vorbehalte. Der Kanton Tessin beispielsweise ist der Meinung, dass

„ ... il progetto, per essere più vicino agli obiettivi del liceo, debba essere rivisto in modo da attenuare sensibilmente la sproporzione esistente tra il volume di tempo dedicato alla formazione pratica e il volume dedicato alla formazione tecnico-scientifica.... la formazione del docente di musica dovrebbe essere ripensata in modo radicale“.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden kritisiert, „dass das Kompetenzprofil durch die formulierten Mindestanforderungen überhaupt nicht abgedeckt ist“. Kernkompetenzen für den Lehrberuf würden zwar im Kompetenzprofil, nicht aber in den Mindestanforderungen erwähnt. Die Mindestanforderungen müssten „entwicklungspsychologische, lernpsychologische und methodisch-didaktische Kenntnisse, aber auch Praktikumserfahrungen mit unterschiedlichen Unterrichtsformen auf verschiedenen Stufen in die Ausbildung“ mit einbeziehen.

Zu diesem Punkt ist zu erwähnen, dass nur die fachwissenschaftliche und fachpraktische Ausbildung Gegenstand der Mindestanforderungen ist und nicht die pädagogisch-erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Ausbildung.

Der Kanton Basel-Stadt äussert sich ablehnend und kritisiert die Begrifflichkeit:

Die Terminologie im Entwurf zu den Mindestvoraussetzungen ist inkohärent. [...] Eine inkohärente Begrifflichkeit ist in der Regel Ausdruck dafür, dass der Gegenstand noch nicht ausreichend geklärt ist.

2.4 Vorgehen und Zeitpunkt

Von den Kantonen Basel-Landschaft und Bern, insbesondere aber von den Berufsverbänden LCH und VSSM sowie seitens der KFH und der KHS werden das Vorgehen bei der Formulierung von Mindestanforderungen sowie der gewählte Zeitpunkt kritisiert. Der LCH vermutet hinter der Formulierung von Mindestanforderungen Musik eine „Salamitaktik“:

Es besteht die Gefahr, dass mit dem ersten geregelten Fach Präjudizien für die anderen Fächer im Kunst- und Sportbereich geschaffen werden, ohne dass eine grundsätzliche, den ganzen Bereich der „Monofächer“ betrachtende Diskussion stattgefunden hat [...] Zur Gesamtstrategie gehört zudem eine sorgfältige Klärung des Zusammenspiels von EDK-Erlassen und durch Akkreditierungen begründetem Vertrauen in die Hochschulen. Dieser Aspekt scheint beim vorliegenden Prozess noch völlig ungenügend ausdiskutiert worden zu sein. Das muss ... nachgeholt werden, bevor die EDK für die Musiklehrpersonen legiferiert und Präjudizien für die anderen Fächer schafft.

Die Kantone Basel-Landschaft und Bern, der VSSM, die KFH und die KHS erachten den Zeitpunkt für die Formulierung von Mindestanforderungen als verfrüht. Weder seitens der Gymnasien noch „vom Markt her“ (KFH) könne ein Handlungsbedarf festgestellt werden.

Ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht nicht: Klagen der Gymnasien wegen mangelnder Praxisorientierung in den Fächern Musik und Bildnerisches Gestalten liegen keine vor, zumal die ersten Absolvent/innen der neuen Masterstudiengänge erst 2010 in den Beruf eintreten. (KHS, sinngemäss auch KFH und VSSM)

2.5 Weitgehende Übereinstimmung

Trotz den verschiedenen Kritikpunkten muss die generell breite Zustimmung zu den vorgeschlagenen Mindestanforderungen betont werden. Sowohl die Inhalte der künstlerisch-praktischen als auch die der musiktheoretischen und interdisziplinären Ausbildung werden von einer Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden als massgebend für die Ausbildung von Lehrpersonen für das MAR-Unterrichtsfach Musik erachtet.

Es ist absehbar, dass aufgrund der von den Anhörungsteilnehmenden vorgebrachten inhaltlichen und begrifflichen Kritikpunkte der vorliegende Entwurf leicht angepasst werden muss. Das Vorhaben, das die Plenarversammlung der EDK mit der Ergänzung des Anerkennungsreglements ausgelöst hat, wird dadurch jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

3. Darstellung und Analyse der Antworten zu den Anhörungsfragen

3.1 Struktur der Ausbildung

Betrifft die Anhörungsfrage 1: Kann mit der vorgeschlagenen Ausbildungsstruktur in Artikel 2 sichergestellt werden, dass die künftigen Lehrpersonen die minimal vorgegebenen Inhalte studieren? Die Formulierung der genannten Bestimmung ist von Art. 3 des Anerkennungsreglements für Maturitätsschulen abgeleitet.

12 Kantone (AG, BS, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, ZG) erklären sich mit der vorgeschlagenen Ausbildungsstruktur grundsätzlich einverstanden.

Mit der vorgeschlagenen Ausbildungsstruktur scheint das Studium der minimal vorgegebenen Inhalte sichergestellt zu werden. (AG)

La structure des études proposée à l'article 2 permet aux futurs enseignants d'acquérir les éléments énumérés en tant qu'exigences minimales. (NE)

Die Kantone NW, OW, BS, AG und SH fügen der grundsätzlichen Zustimmung weitere Bemerkungen an. NW, OW und SG sowie an anderer Stelle die KSGR erachten die Forderung nach einem Masterabschluss, wie sie bereits im Anerkennungsreglement ausgeführt wird, als besonders erwähnenswert.

BS beantragt, „dass die Mindestvorschriften deutlicher machen, dass sie die künstlerisch-praktischen sowie musiktheoretisch-interdisziplinären ... Inhalte regeln, nicht aber den pädagogisch-fachdidaktischen Teil“. Ebenso würde BS die Benennung „musiktheoretisch-interdisziplinär-musikwissenschaftliche Ausbildung“ bevorzugen.

AG bemerkt, dass die Benennung des jeweiligen Umfangs der einzelnen Themenfelder bzw. Fächer der jetzigen pauschalen Nennung der Mindestzahl von Kreditpunkten vorzuziehen wäre.

Allerdings ist nicht klar, welcher Aufwand mit 180 bzw. 50 Credit-Points verbunden ist. Die relative Bewertung der einzelnen Fächer ... wäre aussagekräftiger.

Dieses Argument wird vom Kanton SH und dem VSG gestützt, wobei SH verlangt, dass die Ausgestaltung der Studiengänge in allen Musikhochschulen gleich sein sollte. ZG verlangt, dass die Erlangung eines Maturitätsschullehrdiploms auch mit einer „dirigentlichen“ Ausbildung möglich sein sollte.

Geringe Zahl ablehnender Stellungnahmen zur Struktur der Ausbildung

Nur wenige Anhörungsteilnehmende äussern sich grundsätzlich negativ zur Ausbildungsstruktur. Der Kanton Uri ist gegen die Festlegung der Ausbildungsstruktur in den Mindestanforderungen.

*Wir erachten es **nicht als notwendig**, Vorgaben für die Struktur des Studiums zu machen. Die im Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen formulierten Voraussetzungen reichen aus unserer Sicht aus. (Hervorhebung im Original)*

Der Kanton Appenzell Innerrhoden kann sich mit der vorgeschlagenen Ausbildungsstruktur nicht einverstanden erklären, da diese die „wissenschaftliche und die pädagogisch-didaktische Ausbildung“ nicht ausreichend abzudecken vermag. Die Universität Genf äussert grosse Bedenken bezüglich der Anforderungen, die mit der vorliegenden Ausbildungsstruktur, insbesondere aber mit dem Kompetenzprofil an die Studierenden gestellt werden; die Ansprüche seien nicht erfüllbar.

... nous nous permettons de formuler d'importantes réserves quant à la possibilité même que la structure des études proposée à l'art. 2 (Exigences minimales) puisse un jour permettre aux enseignants d'acquérir la masse de connaissances hétérogènes énumérées dans le profil. ... il nous est impossible de désigner un seul candidat ... réunissant dans une seule et même personne l'ensemble des compétences souhaitée dans l'annexe.“

Die Kantone TI und ZH lehnen die vorgeschlagene Ausbildungsstruktur nicht prinzipiell ab, machen jedoch folgende Gründe geltend, weshalb sie trotzdem nicht unterstützt werden kann:

La struttura degli studi proposta all'art. 2, suddivisa cioè in parte artistica e parte scientifica, potrebbe in sé essere accettabile, ma a nostro avviso il volume di punti previsto per acquisire le competenze scientifiche necessarie ad un docente liceale di musica è insufficiente. (TI)

Die vorgeschlagene Ausbildungsstruktur gemäss § 2 des Reglements vermag zwar dem Mindestumfang für die Ausbildung zur Musiklehrkraft an Maturitätsschulen zu genügen. Wir lehnen sie dennoch ab, weil dem Aspekt der Durchlässigkeit keine Rechnung getragen wird. (ZH)

Bemerkungen:

Den Stellungnahmen ist eine breite Zustimmung zur vorgeschlagenen Ausbildungsstruktur, die dem Anerkennungsreglement entspricht, zu entnehmen.

Nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Antworten zu dieser Frage:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse zur Frage betreffend die Ausbildungsstruktur

Zustimmung (13)	Ablehnung (6)	keine Stellungnahme (8)
AG, BS, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, ZG KSGR	AI, TI, UR, ZH, VSG, UniGE	AR, BE, BL, GL, KFH, KHS, LCH, VSSM

In vielen Stellungnahmen, zustimmenden wie ablehnenden, werden präzisierende Ergänzungsvorschläge vorgebracht, die im Folgenden kurz kommentiert werden sollen. Erstens, die von mehreren Teilnehmenden betonte Notwendigkeit eines Masterabschlusses ist in Art. 3 Abs. 2 des Anerkennungsreglements, das den Mindestanforderungen zu Grunde liegt, bereits formuliert. Zweitens, die ebenfalls mehrfach angesprochene Forderung nach der Benennung des Umfangs für die einzelnen Fächer ist nicht vorgesehen; eine Quantifizierung des Umfangs mithilfe von ECTS-Punkten für die einzelnen Fächer würde einer ungewöhnlich weit gehenden Regulierung gleichkommen. Die Gewichtung soll den einzelnen Hochschulen überlassen werden.

3.2 Inhalte der Ausbildung

Betrifft die Anhörungsfragen

2. Genügen die in Artikel 3 vorgegebenen Inhalte mit dem jeweiligen Mindestumfang für die Ausbildung zur Musiklehrerin/zum Musiklehrer an Maturitätsschulen?

2.1 Haben Sie Bemerkungen zu den Inhalten der künstlerisch-praktischen Ausbildung?

2.2 Haben Sie Bemerkungen zu den Inhalten der musiktheoretischen und interdisziplinären Ausbildung?

Grundsätzliche Zustimmung

Unter den Anhörungsteilnehmenden herrscht weitgehend Zustimmung zu den vorgeschlagenen Inhalten und dem jeweiligen Umfang für die Ausbildung.

Die genannten Punkte entsprechen einer soliden Ausbildung im Rahmen eines Studiums für Schulmusik II und sind deshalb als Voraussetzungen wünschenswert. (GR)

Les éléments et le volume des crédits ECTS exigés à l'article 3 semblent suffire pour acquérir une formation d'enseignante ou d'enseignant de musique dans les écoles de maturité. (NE)

Gleicher oder ähnlicher Ansicht sind auch die Kantone AR, GR, JU, NW, SG, SZ und UR. Ebenso äussert sich der VSG in dieser Frage grundsätzlich positiv.

Explizit ablehnend äussern sich lediglich der Kanton Zürich und die Universität Genf:

Dabei [beim Akkreditierungsverfahren] stehen die gemäss Bologna-Systematik zu erwerbenden Kernkompetenzen im Vordergrund. Die vorgeschlagenen Ausbildungs-

inhalte und deren Mindestumfang gemäss § 3 des Reglements sind nicht geeignet, diese Kompetenzen zu vermitteln. (ZH)

La forte disproportion de 180 crédits ECTS attribués à la „pratique“ par rapport aux 50 crédits prévus pour la „théorie“ (alinéa 3) suppose une optique biaisée, dictée par une surestimation de la dimension qualifiée de „pratique“ de la matière. (Universität Genf)

Schaffhausen ist der Ansicht, dass die pädagogischen und fachdidaktischen Inhalte fehlen und diese klar zu definieren und zu erwähnen sind. Dazu muss erwähnt werden, dass diese Inhalte Teil des Lehrdiplomstudiums sind; dieses wird parallel zum fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Bachelor-Master-Studium, für das Mindestanforderungen definiert werden, oder aber im Anschluss an dasselbe absolviert; die entsprechenden Anforderungen sind im Anerkennungsreglement geregelt. Deshalb werden die pädagogischen und didaktischen Inhalte im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Ergebnisse zur Frage betreffend die Ausbildungsinhalte

Zustimmung (10)	Ablehnung (3)	keine Stellungnahme (14)
AR, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SZ, UR VSG	SH, ZH UniGE	AI BL BE GL AG BS TG TI ZG KSGR, KFH, KHS, LCH, VSSM

Im Folgenden werden die Bemerkungen zu den Inhalten der künstlerisch-praktischen sowie der musiktheoretischen und interdisziplinären Ausbildung festgehalten.

Inhalte der künstlerisch-praktischen Ausbildung

AI und BS vermissen im Inhaltskatalog die Gehörbildung. AI legt zudem Wert darauf, dass *„wirklich alle genannten Inhalte belegt und die verlangten Kreditpunkte wirklich auf alle Inhalte verteilt werden“*. BS, AG und SZ würden gerne ein begleitetes Praktikum in die Mindestanforderungen aufnehmen.

Der Kanton Tessin zweifelt an der Bedeutung der Inhalte Stimme (Stimmbildung, Gesang), Sprechen und Körper (insbesondere Rhythmus und Bewegung, Performance-Erziehung, Theatralische Performance, Tanz) für die Ausbildung von Musiklehrpersonen.

... le discipline ... sono elementi non essenziali per la formazione dei docenti di musica in un Liceo. [...] Tuttavia si ritiene che il tempo investito nell'apprendimento obbligatorio di quelle discipline pratiche sarebbe meglio sfruttato se fosse investito in un maggior numero di ore dedicate a discipline teorico-scientifiche.

Weitere Bemerkungen fallen zu lit. e Körper (insbesondere Rhythmus und Bewegung, Performance-Erziehung, Theatralische Performance, Tanz):

Die Aufzählung in der Klammer ist nicht selbst erklärend und wirkt willkürlich. Sie sollte präzisiert werden. (BS)

Der ganze Punkt e wirkt etwas überladen. (AG)

„Körper“ ist kein Fachausdruck der Musik. Anglizismen wie „Performance“ sind störend. Vorschlag: e. Rhythmus und Bewegung, Tanz (VSG)

ZG bestätigt, dass die Inhalte die wichtigsten Themen umfassen, bemängelt jedoch die Terminologie. Folgende fachspezifischen Begriffe müssten verwendet werden:

Art. 3 Abs. 1

lit. b. Stimme (Stimmbildung, Gesang) neu Stimmbildung/Gesang

lit. c. Sprechen neu Sprecherziehung

lit. d. Klavier (insbesondere unterrichtspraktisches Klavierspiel) neu Schulpraktisches Klavierspiel

lit. e. Körper (insbesondere Rhythmus und Bewegung, Performance-Erziehung, Theatralische Performance, Tanz) neu Rhythmik, Szenisches Musizieren

Der Kanton AR würde unterrichtspraktisches Klavierspiel durch „auf hohem Niveau oder durch eine Klassifizierung gemäss früheren SMPV-Stufen“ ersetzen.

Die übrigen Kantone fügen keine Bemerkungen an. Die Universität Genf vermisst einige Inhalte, z. B.:

1) l'harmonie jazz (non spécifiée dans la catégorie « improvisation » mais implicite dans les catégories « big band », « brass band », « arrangement », ou « capacité d'arranger et composer de la musique pour formation diverses » ;

2) l'histoire des pratiques d'exécution et des styles, (implicite dans la catégorie « expérience de l'interprétation ») ;

3) la connaissance du maintien et du langage du corps (travail scénique)

Inhalte der musiktheoretischen und interdisziplinären Ausbildung

AI fordert eine stärkere Betonung eines ganzheitlichen Kulturverständnisses (also die ausgeglichene Berücksichtigung von Jazz und Klassik). SZ betont im Besonderen, „dass Musiklehrpersonen mit den Grundsätzen des Projektmanagements vertraut sein sollten und Projekte selbstständig oder zusammen mit anderen Fachlehrpersonen durchführen können sollten“. Zusätzlich sollten in der Ausbildung unbedingt Fragen der Schulentwicklung und der Qualitätsentwicklungsprozessen in der Schule behandelt werden.

Mehrere Kantone äussern sich zur verwendeten Terminologie.

Der Begriff Erweiterte Musiktheorie ist nicht klar, ebenso wenig die Begriffe Interdisziplinäre Gefässe und Projektgestaltung. Wir schlagen eine sprachliche Überarbeitung dieser Aufzählungen vor, welche sich an anerkannten Systematiken orientiert. (BS)

AG vermisst eine systematische Ordnung:

„Sachkompetenzen der angehenden Lehrpersonen ... stehen neben Methodenkompetenzen der Studierenden ...“

Zu den einzelnen Studieninhalten äussert sich AG wie folgt:

Littera c (Interdisziplinäre Gefässe) ist nicht selbsterklärend und wohl eher didaktischer Art.

Projektgestaltung ... sollte zur Methodenkompetenz eines jeden Fachhochschulabsolventen gehören, desgleichen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Methoden ... Beide Kompetenzen sind unseres Erachtens in dieser Aufzählung überflüssig.

Litterae e und f lassen die Frage offen, ob es da um das Bedienen eines einfachen Aufnahme- und Wiedergabegerätes geht oder um Soundengineering und was es wohl mit den neuen Medien in der Musikausbildung auf sich hat. Hier wäre eine präzisere Wortwahl wünschenswert ...

Littera g erwähnt die erweiterte Musiktheorie. Es wäre begrüssenswert, diesen Punkt mit den musiktheoretischen Kernfächern Gehörbildung, Tonsatz und Analyse zu ersetzen. Musikgeschichte ... verdient wohl einen eigenen Punkt in der Aufzählung.

Drei Vorschläge (AG, ZG, VSG) für eine Neufassung der Inhalte werden nachfolgend synoptisch dargestellt:

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Vorschläge der EDK, von AG und ZG sowie dem VSG

lit.	Vorschlag EDK	AG	ZG	VSG
a.	Komponieren	Komponieren	Komponieren/Arrangieren	Komponieren
b.	Arrangieren	Arrangieren		Arrangieren
c.	Interdisziplinäre Gefässe		Interdisziplinäre Gefässe	Interdisziplinäre Gefässe
d.	Projektgestaltung		Projektgestaltung	Projektgestaltung
e.	Musiktechnologie	Musiktechnologie und neue Medien	Musiktechnologie	Neue Medien und Musiktechnologie
f.	Neue Medien		Neue Medien	
g.	Erweiterte Musiktheorie und Musikgeschichte	Gehörbildung, Tonsatz und Analyse	Musiktheorie	Musiktheorie, insbesondere Analyse und Tonsatz
h.	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft und Musikgeschichte	Musikgeschichte
i.	Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Methoden im Zusammenhang mit der Masterarbeit	Musikgeschichte	Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Methoden im Zusammenhang mit der Masterarbeit	

Betreffend den Umfang der einzelnen Studieninhalte äussert sich der Kanton Tessin skeptisch:

Le discipline g), h) e i) – “Théorie et histoire de la musique”, “musicologie” e “étude de la méthodologie scientifique” – così come sono concepite nel progetto, godono senza dubbio di troppo poco spazio. Esse sono branche molto complesse e sono le uniche che offrono al docente in formazione i mezzi e gli strumenti per valutare in modo critico il valore e l’affidabilità delle informazioni “teoriche” da trasmettere agli studenti e per discriminare in modo netto l’insegnamento scientifico da quello aneddottico. Inoltre, la metodologia scientifica dovrebbe essere appresa ed esercitata dal docente in formazione più e più volte nel quadro di seminari e lavori scritti via più importanti.

Von den übrigen Anhörungsteilnehmenden bemerkt die Universität Genf kritisch:

Les catégories telles que 1 « arrangement » (à savoir une activité pratique), 2 « interdisciplinarité », 3 « multimédia », 4 « conception de projets », 5 « technologie musicale », 6 « connaissance des musiques de différentes époques et de différents styles », 7 « Etude de la méthodologie scientifique » - à savoir sept catégories sur dix - débordent le cadre étroit de la théorie musicale ...

Anpassung aufgrund der Anhörungsergebnisse

In Kapitel 4.2 (wichtigste Massnahmen) wird eine unter Einbezug der Ergebnisse der Anhörung erarbeitete Neufassung der Inhalte der Ausbildung vorgeschlagen.

Zu den übrigen Bemerkungen ist zu ergänzen:

- Die genaue Ausgestaltung der Inhalte im Bereich *Neue Medien, Interdisziplinäre Gefässe* und *Projektgestaltung* bleibt den Hochschulen überlassen.
- Der von der Universität Genf geforderte Einbezug der Harmonielehre des Jazz oder der Geschichte der Aufführungspraxis ist mit Art. 3 Abs. 3 gegeben. *Die Musikhochschulen sorgen für ein individuell breites musikalisches Profil der Studierenden, das durch die Auseinandersetzung mit Musik verschiedener Epochen und Stilrichtungen gekennzeichnet ist.*

3.3 Ergänzungen zu den formulierten Inhalten

Betrifft die Anhörungsfrage

2.3 Würden Sie den Katalog der Inhalte ergänzen? Wenn ja, welche Inhalte fehlen aus ihrer Sicht?

Die Kantone AI, SZ und ZG vermissen (musik-)pädagogische und (musik-)didaktische Inhalte. AR würde zwar keine Inhalte ergänzen, kann sich jedoch vorstellen, eine Gewichtung der genannten Inhalte vorzunehmen. Ebenso möchte SG, dass die instrumentale und/oder gesangliche Kompetenz höher gewichtet würde:

Als Abschluss im Instrumentalfach sollte mindestens ein Bachelor-Diplom Bedingung sein. Die Praxis hat gezeigt, dass die Schulmusiklehrkräfte nicht nur Klassen im Fach Schulmusik unterrichten, sondern meistens auch Instrumentalunterricht erteilen. Die Einsatzmöglichkeiten erhöhen sich und entsprechen den Bedürfnissen der Gymnasien.

TG betont die Wichtigkeit der musikwissenschaftlichen Ausbildung und des wissenschaftlichen Arbeitens (insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von Maturaarbeiten). OW legt Wert darauf, dass die im Anhang erwähnten Sozial- und Selbstkompetenzen im Rahmen des musikpädagogischen Ausbildungsteils gebührend berücksichtigt werden. Der Kanton Tessin fügt drei konkrete Ergänzungen an:

... si propone di integrare tra gli elementi teorico-scientifici almeno i seguenti punti:

- *l'elaborazione di almeno 4 lavori scritti di seminario (in ambiti interdisciplinari di epochediverse dal Medioevo al Novecento) prima della redazione del lavoro di master*
- *un corso d'introduzione alla bibliografia musicale e musicologica*
- *l'obbligo di seguire vari corsi monografici di argomento musicologico e di passare i relativi esami orali*

Bemerkungen

Wie bereits in Kapitel 3.1. erwähnt, ist in den Mindestanforderungen keine konkretere Gewichtung der einzelnen Ausbildungsinhalte vorgesehen. Zudem geben die vorgesehenen Mindestanforderungen den Kantonen bzw. Hochschulen die Möglichkeit, spezifische Inhalte auch der theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung und deren Gewichtung festzulegen.

Zur musikwissenschaftlichen Ausbildung sowie dem musikwissenschaftlichen Arbeiten siehe die Umgestaltung von Art. 3 Abs. 2.

Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Ergänzungen mit der Anpassung von Art. 3 Abs. 2 und 3 der Mindestanforderungen berücksichtigt werden können.

3.4 Gewichtung der Ausbildungen

Betrifft die Anhörungsfrage

2.4 Wie beurteilen Sie die Gewichtung der künstlerisch-praktischen im Verhältnis zur theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung?

Die Kantone AG, AR, BS, NE, NW, SG und SZ können sich mit der vorgeschlagenen Gewichtung einverstanden erklären, ebenso die KSGR sowie der VSG.

Die Gewichtung der beiden Bereiche ... erscheint uns angemessen. Eine stärkere Gewichtung der theoretischen Ausbildung entspräche nicht den Anforderungen, die ein moderner Gymnasialunterricht in Musik an die Lehrperson stellt. (NW)

La part dévolue à la formation pratique par rapport à celle consacrée à la formation théorique est bien équilibrée et devrait permettre d'enseigner aussi bien la discipline fondamentale que l'option spécifique. (NE)

Die Kantone GR, TG, TI und ZG sowie die Universität Genf fordern eine stärkere Gewichtung der musiktheoretischen und interdisziplinären Inhalte. Der Kanton Tessin konkretisiert dies wie folgt:

Si è dell'opinione che per formare un docente di musica per il liceo i rapporti tra il volume della formazione pratica e il volume della formazione teorico-scientifica dovrebbero essere invertiti: almeno 180 ECTS per le discipline scientifiche ... e un minimo di 50 ECTS per la formazione pratica artistica

Das Verhältnis von 50 ECTS-Punkten ... zu 180 ECTS-Punkten ... gewichtet die Theorie zu wenig stark. Es ist darauf hinzuweisen, dass von Musiklehrpersonen an Gymnasien mehr musiktheoretisches Wissen verlangt werden muss als von Instrumentallehrpersonen. (TG)

Ebenso ist der Kanton GR der Ansicht, dass „die Ausbildungselemente des musiktheoretischen Bereichs für einen musiktheoretisch und interdisziplinär fundierten Unterricht ... sehr wichtig sind“. Die minimale Anzahl ECTS-Punkte in diesem Bereich sei deshalb zu überprüfen.

Als einziger Anhörungsteilnehmer fordert der Kanton AI eine „stärkere Gewichtung der künstlerisch-praktischen Ausbildung im Bachelor-Studium“.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse zur Frage betreffend Gewichtung der Ausbildung

Zustimmung (10)	Ablehnung (6)	keine Stellungnahme (11)
AG, AR, BS, JU, NE, NW, SG, SZ KSGR, VSG	AI, GR, TG, TI, ZG UniGE	BE BL GL OW SH UR ZH LCH, VSSM KFH, KHS

3.5 Kompetenzprofil als Anhang zu den Mindestanforderungen

Betrifft die Anhörungsfrage

3. Soll das Kompetenzprofil der Fachkonferenz Musik der KFH im Anhang zu den Mindestanforderungen beigefügt werden, auch wenn diese Kompetenzen nur von den Hochschulen geprüft und nur mittelbar Gegenstand des EDK-Anerkennungsverfahrens sein können?

13 Kantone (AG, AI, AR, BS, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SZ, TG, UR) sowie die Universität Genf stimmen dem Vorschlag, das Kompetenzprofil in den Anhang zu den Mindestanforderungen aufzunehmen, zu.

Wir begrüßen, dass das Kompetenzprofil von der Konferenz der Musikhochschulen Schweiz erstellt wurde. Dies gibt einen Rahmen vor und sollte deshalb als Anhang beigefügt werden. (TG)

Wie bereits... erwähnt, begrüßen wir die Präzisierungen des Kompetenzprofils und befürworten es, diesen den Mindestanforderungen als Anhang beizufügen. (OW)

Il n'y a aucune raison que le profil de compétence ne figure pas en annexe de la liste des exigences minimales, à condition cependant que les deux textes présentent un bien fondé et une concordance réelle. (Universität Genf)

NW, SH und ZG möchten das Kompetenzprofil nicht in den Anhang zu den Mindestanforderungen aufnehmen.

Das vorgeschlagene Kompetenzprofil ist aus unserer Sicht überladen. Die wichtigsten Kompetenzen könnte man in die Mindestanforderungen integrieren. (SH)

NW und ZG lehnen das vorgeschlagene Kompetenzprofil nicht ab, sondern nur dessen Verwendung als Anhang zu den Mindestanforderungen.

Wie bereits erwähnt ... stellt das Kompetenzprofil eine willkommene Präzisierung für die Beurteilung der Ausbildungsinhalte dar. Als Anhang zu den Mindestvoraussetzungen ist es aus unserer Sicht jedoch nicht zwingend. (NW)

... es müsste klar ersichtlich sein, welche Kompetenzen in welchen Ausbildungsinhalten gefördert resp. gefordert werden. (ZG)

Ablehnend äussern sich zudem die KSGR, die das Kompetenzprofil als Anhang als „nicht notwendig“ erachtet, sowie der VSG, der „das Kompetenzprofil ... in der jetzigen Form als für einen formellen Anhang [als] nicht geeignet“ betrachtet. Zudem schlägt er vor, „auf den Anhang zu verzichten, bis die Situation auch in Gestalten und Sport geklärt ist“.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Ergebnisse zur Frage betreffend Verwendung des Kompetenzprofils als Anhang zu den Mindestanforderungen

Zustimmung (14)	Ablehnung (5)	keine Stellungnahme (8)
AG, AI, AR, BS, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SZ, TG, UR UniGE	NW, SH, ZG KSGR, VSG	BE, BL, TI, ZH LCH, VSSM KFH, KHS

3.6 Weitere Bemerkungen

Betrifft die Anhörungsfrage

4. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Mehrere Anhörungsteilnehmenden fügen weitere Bemerkungen an. Einige dieser Bemerkungen wurden bei den Antworten auf die einzelnen Anhörungsfragen bereits in den Text eingebaut. Alle anderen werden nachfolgend erwähnt.

Der Kanton BE und die KSGR können sich vorstellen, die in den Mindestanforderungen formulierten Inhalte in Form von Empfehlungen in die Akkreditierungsverfahren des Bundes einfließen zu lassen.

Der Kanton TG sowie der VSG wünschen sich begriffliche Präzisierungen. TG regt an, in Art. 2 Abs. 2 die Klammerbemerkung „nach Möglichkeit mit der Orientierung Schulmusik II“ zu streichen. Der VSG verlangt eine konsequente Verwendung des Begriffs „gymnasiale Maturität“. Der Kanton Uri erachtet Art. 1 der Mindestanforderungen für überflüssig, da dies bereits im Anerkennungsreglement festgehalten

wird. AI schlägt eine Diskussion darüber vor, ob Themenbereiche wie Komponieren oder Musiktechnologie in eine „obligatorische Fortbildung“ ausgelagert werden könnten.

4. Kernaussagen und Anpassungsvorschläge

4.1 Kernaussagen

- Es herrscht weitgehend Konsens, dass die vorgeschlagenen Inhalte der künstlerisch-praktischen sowie der musiktheoretischen und interdisziplinären Ausbildung den Anforderungen an eine Ausbildung zur Lehrperson für Musik an Maturitätsschulen entsprechen. Begriffliche Anpassungen werden vorgenommen werden müssen (vgl. Kapitel 3.2 und 4.2). Die von einigen Anhörungsmitgliedern geforderte nähere Bestimmung des Umfangs der einzelnen Ausbildungsinhalte wird den Kantonen und Hochschulen überlassen.
- Die Regelungsdichte des vorliegenden Entwurfs wird insgesamt als angemessen betrachtet. Während einige der Teilnehmenden der Anhörung sich eine weitergehende Regulierung durch die Mindestvoraussetzungen wünschen, betrachten andere Teilnehmende die Regelungsdichte im vorliegenden Entwurf bereits als zu hoch.
- Die Zuständigkeit der EDK für die Formulierung von fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Mindestanforderungen, die sowohl auf der Diplomanerkennungsvereinbarung als auch auf dem Anerkennungsreglement gründet, wird von einer Mehrzahl der Anhörungsmitgliedern nicht bestritten.
- Die Formulierung von Mindestanforderungen führt zu einem zusätzlichen Überprüfungsverfahren als Voraussetzung für die Anerkennung durch die EDK. In der Regel dürfte es sich dabei um ein Aktenverfahren handeln. Die Anerkennung von Lehrdiplomen ist nicht mit der Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie gleichzusetzen

4.2 Anpassungsvorschläge

Die aufgrund der Anhörungsergebnisse zurzeit wichtigste Anpassung des Entwurfs ist eine begriffliche Überarbeitung der Inhalte der künstlerisch-praktischen sowie der musiktheoretischen und interdisziplinären Studieninhalte. Aufbauend auf den Ergebnissen der Anhörung wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

Art. 3 Abs. 1

- lit. a. Instrumentale bzw. vokale Ausbildung
- lit. b. Stimmbildung/Gesang
- lit. c. Sprecherziehung
- lit. d. Klavier (insbesondere unterrichtspraktisches Klavierspiel)
- lit. e. Körper (Rhythmik, Bewegung, Tanz, Szenisches Arbeiten, Musizieren, Performance)
- lit. f. Improvisation
- lit. g. Ensemblespiel
- lit. h. Chor- und Ensembleleitung

Art. 3 Abs. 2

- lit. a. Komponieren
 - lit. b. Arrangieren
 - lit. c. Interdisziplinäre Gefässe
 - lit. d. Projektgestaltung
 - lit. e. Musiktechnologie und Neue Medien
 - lit. f. Musiktheorie, insb. Gehörbildung, Tonsatz und Analyse
 - lit. g. Musikwissenschaft
 - lit. h. Musikgeschichte
- Die Gewichtung der künstlerisch-praktischen und der musiktheoretischen und interdisziplinären Ausbildung erfordert eine Überprüfung. Insbesondere muss der von einigen Kantonen als zu gering eingeschätzte Umfang der musiktheoretischen und interdisziplinären Ausbildung diskutiert werden.

533/27/2008 bf